

Aus der Sicht der Autorinnen und literarischen Übersetzer, die der AdS vertritt, sprechen dabei besonders die folgenden allgemeinen Argumente für eine gesetzlich festgelegte Buchpreisbindung:

A. Die Buchpreisbindung sichert verlässliche Honorare für Autorinnen und Autoren.

Die Buchpreisbindung bildet für die Autorinnen und Autoren die Basis für die Geschäftsbeziehung mit den Verlegern, denn das Honorar kann somit über den gebundenen Ladenpreis errechnet werden. Dies garantiert der Autorin, dem Autor ein vertraglich verbindlich zu errechnendes Honorar auf sein Buch. Ohne Preisbindung ist für die Schreibenden diese sichere Verhandlungsbasis nicht vorhanden, was ihnen kleinere Honorare bescheren kann. Denn nicht selten geben die Verlage ihren Minderertrag in Form von kleineren Honoraren für Autorinnen und Autoren weiter. Damit werden die Schreibenden direkt am Risiko des Verlags beteiligt. Aufgrund ausländischer Erfahrungen ist davon auszugehen, dass nur etablierte Autorinnen und Autoren bei fehlender Preisbindung profitieren könnten. Für alle anderen wird sich die Situation ohne diese Existenz sichernde Massnahme verschlechtern.

B. Ein Buchhandel- und Verlagssterben würde vielen Schweizer Autorinnen und Autoren den Zugang zum Buchhandelsnetz erschweren oder ganz verschliessen.

Die indirekten Auswirkungen ergeben sich aus den negativen Einflüssen, welche ohne Preisbindung auf Verlage und auf Buchhandlungen bestehen. Die Konzentration in Buchhandel und Verlagswesen nimmt zu, was nichts anderes als ein Buchhandel- und Verlagsterben in der Schweiz bedeutet und somit auch eine Gefährdung der Vielfalt literarischen Schaffens. Die Buchhandlungen spielen aber eine wichtige Rolle für die Schweizer Literatur. Hier werden Bücher verkauft und in etlichen, vor allem auch kleineren Buchhandlungen Lesungen durchgeführt. Es sind die Buchhändlerinnen und Buchhändler, welche die Kunden und Kundinnen beraten und sie auf neue, spannende Literatur hinweisen. Eine fehlende Preisbindung verdrängt gerade die kleinen Buchhandlungen, vor allem auch auf dem Land. Diese Entwicklung trifft nicht nur den schreibenden Nachwuchs, sondern einen grossen Teil der Schweizer Autorinnen und Autoren. Mit Schweizer Literatur ist im Allgemeinen kein grosses Geschäft zu machen. Deshalb sind auch jene Schreibenden, die zwar einen Namen, aber keine grossen Absatzzahlen haben – und das dürfte hierzulande die Mehrheit sein –, von einer Konzentration negativ getroffen.

C. Eine verminderte Risikobereitschaft der Verlage hätte gravierende Auswirkungen auf den Zugang der Autorinnen und Autoren zu den Verlagen.

Ohne Buchpreisbindung werden sehr wahrscheinlich weniger Schweizer Autorinnen und Autoren veröffentlicht. Dies nicht nur als Folge des Verlagssterbens, sondern auch weil die allgemeine Risikobereitschaft der Verlage ohne Preisbindung sinkt. Das hat unmittelbare Auswirkungen auf die Vielfalt der Schweizer Literatur und erschwert den schon recht schwierigen Einstieg der Jungautorinnen und -autoren zusätzlich.

2. Zu den einzelnen Artikeln

A. Geltungsbereich des Gesetzes (Art. 2 und Art. 3)

Art. 2 sieht vor, den grenzüberschreitenden elektronischen Handel von diesem Gesetz auszunehmen. Dies führt zu einer Verzerrung des Wettbewerbes zum Nachteil des inländischen Handels. Gerade im Hinblick darauf, dass der digitale Verkauf in den nächsten Jahren immer mehr zunehmen wird, schlägt der AdS vor, den Passus „mit Ausnahme des grenzüberschreitenden elektronischen Handels“ ersatzlos zu streichen.

Art. 2 Abs. 2 (Minderheitsantrag) sieht eine Ausnahmeregelung für Lehrmittel vor. Da bereits in Art. 6 Abs. 1 lit. b ein für Lehrmittel typischer Mengenrabatt gewährt wird, scheint es nicht nachvollziehbar, warum dieser Typ Buch zu Lasten der Autorinnen und Autoren preislich ein zweites Mal begünstigt werden soll.

Die Definition des Begriffs „Bücher“ in Art. 3 muss um die Variante des elektronischen Buches (des sog. e-book) ergänzt werden.

B. System zur Verhinderung missbräuchlicher Preise (Art. 4)

Die Bestimmungen über die Preisfestsetzung erachtet der AdS als sinnvoll, insbesondere weil die sie die folgenden drei Punkte enthalten:

- Preisfestlegungskompetenz durch Verleger/in, Importeur/in;
- Publikation des Endverkaufspreises in geeigneter Form, einschliesslich der Änderungen;
- Regelung der Missbrauchsaufsicht durch den Preisüberwacher unter Berücksichtigung der Sprachregionen.

Diese Bestimmungen führen zu einer grösseren Sicherheit für Autorinnen und Autoren hinsichtlich der Tantiemenberechnung.

C. Ausnahmen (Art. 6)

Im Sinne einer gezielten Leseförderungspolitik begrüsst der AdS den unter Art. 6 Abs. 1 lit. a formulierten Preisnachlass beim Verkauf von Büchern an öffentliche Bibliotheken.

Gleichzeitig hoffen wir, dass im Gegenzug bei der nächsten Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG) das für Autorinnen und Autoren wichtige Verleihrecht auch in der Schweiz endlich eingeführt wird.

D. Dauer der Preisbindung (Art. 7)

Der AdS unterstützt die Dauer der Preisbindung gemäss Art. 7. Diese Regelung hat sich auch im Ausland bewährt. Der Minderheitsantrag von 6 Monaten ist abzulehnen.

E. Diskriminierungsverbot (Art. 8)

Die gesetzliche Regelung, wonach Discounter keine besseren Lieferbedingungen erhalten als der Fachbuchhandel ist zu begrüssen.

F. Sanktionssystem (Art. 9 bis Art. 13)

Nach Art. 10 Abs. 1 wäre der AdS nicht klageberechtigt. Dies bleibt unverständlich, da seine Mitglieder direkt und unmittelbar in ihren wirtschaftlichen Interessen von einem Preisbindungsmissbrauch betroffen wären. Der entsprechende Passus müsste um lit. e wie folgt ergänzt werden:

„e. Autorinnen und Autoren.“

Im Gegensatz dazu sind Konsumentenschutzorganisationen gemäss Art. 10 Abs. 2 von dem Gesetzesentwurf nicht beschwert und entsprechend zur Klage nicht zuzulassen. Beim Buchpreisbindungsgesetz geht es, wie in Art. 1 formuliert, um das Buch als Kulturgut. Dies rechtfertigt feste Preise, im Gegensatz zu sonstigen Konsumgütern wie beispielsweise Lebensmittel. Massnahmen gegen Preisbindungsmissbräuche verhindert der Preisüberwacher abschliessend (vgl. Art. 4 Abs. 3).

3. Die wichtigsten Punkte der Stellungnahme des AdS im Überblick

Der AdS **begrüss**t folgende Bestimmungen:

- Definition des Buches als Kulturgut (Art. 1);
- Preisfestsetzung für Bücher sowie Missbrauchsaufsicht durch den Preisüberwacher (Art. 4);
- Ausnahmeregelungen zur Preisbindung (Art. 6);
- Dauer der Preisbindung von 18 Monaten (Art. 7).

Der AdS **schlägt** folgende Änderungen vor:

- Miteinbezug des grenzüberschreitenden elektronischen Handels im Gesetz (Art. 2);
- Einbezug des elektronischen Buches bei der Definition des Begriffs „Bücher“ (Art. 3);
- Klageberechtigung des AdS als Branchenverband (Art. 10).

Wir bitten Sie, im weiteren Vernehmlassungsverfahren unseren Anliegen Rechnung zu tragen. Besten Dank.

Freundliche Grüsse

AdS Autorinnen und Autoren der Schweiz

Francesco Micieli, Präsident

Nicole Pfister Fetz, Geschäftsführerin